

beschlüsse des Frankfurter Friedens bestehen noch in Kraft. Dies ist ungläublich, denn sie sind nicht Staatsverträge noch Bundesgesetze.

Regierungskommissar Dambach:

Ich muß gegen die letzte Behauptung des Vorredners Verwahrung einlegen; ich habe nur gesagt, die Frage ist sehr heikel und contestabel, ob die Beschlüsse vom 3. Jan. unzulässig seien oder nicht, und ich denke doch, der Abg. Braun wird mir zutrauen, daß ich von dieser Stelle aus eine solche Aeußerung wahrlich nicht thun würde. Sachlich betone ich noch einmal, es liegt nicht so, ob wir den oesterreichischen Werken den Schutz geben wollen, sondern ob wir ihn ihnen nehmen sollen.

Antrag Braun wird abgelehnt und die §§. 20. und 21. nach dem Vorschlage der Commission angenommen.

Es folgt die zweite Berathung des Gesekentwurfes über den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung.

Nach §. 1. desselben soll nur dem Verfasser einer photographischen Aufnahme das Recht zustehen, ein durch Photographie hergestelltes Werk ganz oder theilweise „auf mechanischem Wege“ nachzubilden.

Abg. Dr. Grimm hat zu demselben mehrere Abänderungsanträge gestellt und beantragt, zunächst im §. 1. die Worte „auf mechanischem Wege“ zu streichen.

Referent Dr. Wehrenpennig und Geh. Postrath Dr. Dambach erklären sich gegen den Grimm'schen Antrag und rechtfertigen den Standpunkt der Commission und der verbündeten Regierungen.

Abg. Dr. Brochhaus:

Ich habe denselben Antrag, den Dr. Grimm zu §. 1. eingebracht, und mehrere seiner weitem Anträge, welche die Consequenz davon bilden, in der Commission gestellt und halte mich gegenüber den Ausführungen des Referenten und des Bundescommissars für verpflichtet, diesen Standpunkt wenn nicht zu rechtfertigen, so doch als den von mir noch jetzt für richtig gehaltenen zu bezeichnen. Ich bin ganz damit einverstanden, daß die Photographien einen geringern Schutz als die Werke der bildenden Künste erhalten, ich kann es aber nicht für gerechtfertigt ansehen, daß nach Absatz 2. die nach Werken der bildenden Künste gefertigten Photographien einen Schutz von 30 Jahren nach dem Tode des Verfertigers erhalten, während die Originalaufnahmen nach der Natur gegen Nachbildungen auf nicht mechanischem Wege, also durch die bildenden Künste, nicht einmal den durch dieses Gesetz sonst gewährten Schutz von fünf Jahren haben sollen. Wenn ich trotzdem diese Anträge im Hause nicht eingebracht habe, so ist dies geschehen, um das Zustandekommen des Gesetzes nicht zu gefährden, und ich richte aus demselben Grunde und Angesichts unserer jetzigen Geschäftslage die Bitte an den Abg. Dr. Grimm, seine Anträge zurückzuziehen. Das Gesetz ist immerhin ein bedeutender Fortschritt für die Photographie, da sie bisher gar keinen Schutz hatte, und ein weiter gehender Schutz muß der Zukunft überlassen werden. Erfüllt Dr. Grimm meinen Wunsch und erfolgt seitens des Referenten oder des Bundescommissars kein Widerspruch, so schlage ich dann vor, das ganze Gesetz nach den Commissionsbeschlüssen en bloc anzunehmen.

Nachdem Abg. Dr. Grimm sich bereit erklärt, den von dem Vorredner ausgesprochenen Wunsch aus den von demselben entwickelten Gründen zu erfüllen, und seine sämtlichen Anträge zurückgezogen hat, und nachdem Abg. Dr. Ebert für den Fall der Annahme des Gesekentwurfes en bloc einen von ihm gestellten Antrag ebenfalls zurückgezogen, nimmt das Haus auf die vom Präsidenten gestellte Frage, der diesen Vorgang als einen ungewöhnlichen, aber, falls von keinem einzigen Mitgliede ein Widerspruch erfolge, zulässigen bezeichnet, den Gesekentwurf nach den Beschlüssen der Commission einstimmig en bloc an.

Miscellen.

Die Hey-Specker'schen Fabeln und ihre Beurtheilung in dem „Illustrierten Weihnachtskataloge“. — So bereitwilliger Zustimmung von Seiten der Laien und der Sachverständigen sich gewiß der größere Theil des literarischen Jahresberichtes zu erfreuen hat, welchen Hr. Dr. Carl Wustmann zu dem diesjährigen Illustrierten Weihnachtskataloge geliefert, ebenso gerechtes Befremden hat sicher bei den meisten Lesern das abschreckende Urtheil gefunden, das sich in ebendiesem Berichte über die Hey-Specker'schen

Fabeln vorfindet. Ja es dürfte nicht zu viel gesagt sein, daß sich durch die Härte desselben nicht Wenige von den vielen Tausenden und Abertausenden geradezu verletzt gefühlt haben, die an das genannte Buch nicht anders als an einen lieben bewährten Freund aus den frühesten Tagen ihrer Kindheit zu denken gewohnt sind und die daher von Dankbarkeit getrieben es wiederum mit besonderer Freude ihren eigenen Kindern als eine reiche Quelle nachhaltigen Genusses dargeboten haben. Eingehend spricht sich daher auch ein Artikel des zu Hannover erscheinenden „Christlichen Schulboten“ gegen diese Kritik des Hrn. Dr. Wustmann aus. Wenn wir jedoch von einer Wiedergabe auch nur eines Auszuges desselben hier absehen, so geschieht es insolge des gereizten und beleidigenden Tones, in welcher der Verfasser seiner Stimmung gegen Hrn. Dr. Wustmann Ausdruck verleiht, und glauben wir eher im Interesse des gerade in den gebildeteren Kreisen unsres Volkes so fest eingebürgerten Buches zu handeln, wenn wir das Urtheil anführen, welches einer unserer bewährtesten Pädagogen, C. Kühner, in dem 3. Bande der Schmid'schen pädagogischen Encyclopädie über die Specker'schen Fabeln gefällt hat. Er sagt a. a. D. S. 816: „Der glückliche Erfinder dieser Gattung (der fabulirenden Kinderpoesie) wurde Wilh. Hey (Superintendent in Zehershausen, † 1854) aus Anregung von Otto Specker's sinnigen Zeichnungen, die er mit illustrirendem Texte begleitete“. Seine Fünfzig Fabeln für Kinder sind nicht immer eigentliche Fabeln, sondern oft nur Personifikationen der Natur, aber durchweg liebevoll, mit liebevollem, kindlich reinem und echt poetischem Sinne ausgeführte Bilder, an denen Alt und Jung sich erfreut.“

Buchbinder als Buchhändler. — Diese durch die neue Gewerbegesetzgebung in das Schulzische Adressbuch eingeschmuggelte Branche liefert gar absonderliche Beispiele von der landläufigen Ansicht, daß Jeder, der Bücher verkauft, auch Buchhändler sei und daß dazu weiter sonst nichts nöthig, als sich flugs einen Commissionär in Leipzig zu nehmen, um die enormen Procente, die der Verleger gibt, selbst zu schlucken oder sie durch Rabatt-Offerten mit dem Publicum zu theilen. Unsere Blätter haben schon mehrfache Belege dazu geliefert und nebenbei ergögliche Dinge über diese neue Buchhändlergattung geliefert. Durch Zufall ist dem Einsender der „Görlitzer Anzeiger“ in die Hände gerathen, worin ein B. Boed daselbst, früher Buchbinder, durch ein Circular aber, soviel erinnerlich, in den Buchhandel eingetreten, folgende Anzeige bringt:

B. Boed, Leihbibliothek, Buchhandlung und Buchbinderei. . . Alle Zeitschriften besorge 10% billiger als Ladenpreis, beispielsweise: Gartenlaube Quart. mit 1 M. 45 S., Ueber Land und Meer Quart. 2 M. 70 S., Bazar Quart. 2 M. 25 S. — Sämmtliche Bücher, Legica, Schulbücher besorge mit 10—20% Rabatt, und wenn bei mir gebunden, mit 15—25% Rabatt. — Musikalien 20—30%, wenn vorräthig 20% billiger.

O, arme Görlitzer Collegen! Eine solche Concurrnz muß Euch alle zu Grunde richten; kauft denn noch wirklich ein Görlitzer etwas bei Euch? Hält noch einer die „Gartenlaube“ bei Euch mit, so thut er es gewiß nur noch aus alter Bekanntschaft, denn solche Schleuderei treibt doch keiner weiter. Diese Art Geschäftsbetrieb aber weiter bekannt zu machen, ist wohl hier der richtige Ort. B.

Personalnachrichten.

Herrn Hermann Kost, Besitzer der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung in Leipzig, sind die Insignien eines Offiziers des kaiserlich osmanischen Medschidjeordens 4. Classe verliehen worden.

*) Diese Darstellung von der Entstehung der Hey-Specker'schen Fabeln beruht jedoch auf einem Irrthum: wie nämlich notorisch feststeht, so sind vielmehr die Bilder durch den Text angeregt worden, indem Specker einfach beauftragt wurde, zu den vorliegenden Hey'schen Versen Zeichnungen anzufertigen. — Dies zur Steuer der Wahrheit! Am. d. Red.